

Verfügung des Oberbürgermeisters

Platzordnung für die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen der Stadt Waiblingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Platzordnung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgelisteten Sportanlagen:

- Sportanlagen Oberer Ring, mit Ausnahme des VfL Stadions
- Rasenspielfeld und leichtathl. Anlagen in Beinstein, Am Sportplatz
- Rasenspielfeld, Tennenspielfeld und leichtathl. Anlagen in Hegnach, Hartweg
- Rasenspielfeld, Tennenspielfeld und leichtathl. Anlagen in Hohenacker, Rechbergstr.
- Tennenspielfeld und Stadion in Neustadt, Ringstraße bzw. Schärisweg
- Tennenspielfeld und leichtathl. Anlagen im Salier Schulzentrum

§ 2 Zweckbestimmung der Sportplätze und leichtathl. Anlagen

1. Die Sportplätze und leichtathl. Anlagen der Stadt Waiblingen dienen der sportlichen Betätigung und Gesunderhaltung der Einwohner und Schüler sowie der Abhaltung sportlicher Veranstaltungen. Vorrangig werden die Sportplätze und leichtathl. Anlagen den Schulen und den sporttreibenden Vereinen der Stadt Waiblingen zur Verfügung gestellt.
2. Jede(r) Benutzer(in) hat dazu beizutragen, diese Sportstätten in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist und hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung entgegen steht.
3. Benutzer(innen), die dieser Ordnung zuwiderhandeln, können von der Benutzung dieser Sportstätten ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

§ 3 Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Platzordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Sportanlagen der Stadt Waiblingen.
2. Die Sportplatzordnung ist für alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) verbindlich. Mit dem Betreten des Sportgeländes haben sie die Bestimmungen der Sportplatzordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einzuhalten.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Beachtung der Platzordnung verantwortlich.

§ 4 Zuständigkeiten

Für die städtischen Sportplätze und leichtathletischen Anlagen sind das Sportamt der Stadt Waiblingen und die jeweilige Ortschaftsverwaltung zuständig. Diese Ämter werden in den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen als „Stadt Waiblingen“ bezeichnet.

§ 5 Überlassung der Sportplätze und leichtathl. Anlagen

1. Die Stadt Waiblingen stellt den ortsansässigen Sportvereinen, die Mitglied des WLSB sind, auf Antrag die Sportplätze und leichtathl Anlagen zur Durchführung von Trainings- und Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Außerhalb der Übungs- und Wettkampfzeiten der Vereine und der Schulen können in Ausnahmefällen auch Dritte die Sportplätze mieten.
2. Die Belegungspläne für den Verbands- und Freundschaftsspielbetrieb sowie für den Trainingsbetrieb werden von der Stadt Waiblingen jährlich für jede Spielsaison neu erstellt. Änderungswünsche sind der Stadt Waiblingen rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Für die vorgeschriebenen Verbandsspiele (Vorrunde/Rückrunde) an den Wochenenden sind die Terminlisten der Stadt Waiblingen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Runde unaufgefordert einzureichen.
3. Für die Überlassung der Sportplätze und leichtathl. Anlagen zur Durchführung anderer sportlicher Veranstaltungen ist jeweils rechtzeitig ein Antrag auf Belegung an die Stadt Waiblingen zu richten.
4. Eine bereits erteilte Genehmigung kann wieder zurückgezogen werden, wenn zwischenzeitlich Versagungsgründe auftreten; insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen, bei Gefahr einer zu starken Beanspruchung eines Platzes, so dass er Schaden nehmen könnte oder wenn Regenerierungsmaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind. Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der einzelnen Plätze insbesondere der Rasenplätze, nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Stadt Waiblingen oder die dazu Bevollmächtigten (Platzwarte, Hausmeister). Die Stadt Waiblingen kann in diesen Fällen Ausweichspielfelder (Kunstrasenplätze oder Hartplätze) zuweisen.
5. Die Schulen dürfen die Sportplätze und leichtathl. Anlagen für den Schulsportunterricht bei entsprechender Witterungslage innerhalb des Schulsportplanes benutzen. Soll bei Schulsportfesten, Wettkämpfen mit anderen Schulen u a. eines der Spielfelder zu Wettspielen benutzt werden, ist in jedem Fall vorher rechtzeitig die Genehmigung der Stadt Waiblingen einzuholen.
6. Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelastigung führen oder die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen. Insbesondere sind auf den Kunstrasenplätzen keine Fußballschuhe mit Schraubstollen zulässig.

§ 6 Platzrecht

Die Ausübung des Platzrechtes erfolgt durch die Stadt Waiblingen bzw. deren Bevollmächtigten (Platzwarte, Hausmeister). Deren Anweisungen sind zu befolgen. Die zuständigen Mitarbeiter(innen) der Stadt Waiblingen haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.

§ 7 Übergabe und Übernahme der Sportplätze und der leichtathl. Anlagen

1. Die Sportplätze und die leichtathl. Anlagen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag (bzw. im Belegungsplan) genannten Veranstaltung und zu den vereinbarten Rahmenbedingungen benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist nicht statthaft.
2. Die Sportplätze und leichtathl. Anlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Veranstalter bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gemeldet werden.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportanlagen in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Bei Unterlassen kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

4. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Gestattung durch das Amt für **Öffentliche Ordnung bzw. durch die Ortschaftsverwaltungen möglich**. Abfälle, die aus dem Verkauf von Speisen und Getränken stammen, sind vom jeweiligen Veranstalter auf eigene Rechnung zu entsorgen.
5. Sonderregelungen bezüglich der Überlassung der Sportanlagen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Stadt Waiblingen.

§ 8 Schließung der Sportplätze und leichtathl. Anlagen

Sportplätze und leichtathl. Anlagen stehen grundsätzlich nicht als Bolzplätze zur Verfügung.

§ 9 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Als Beschädigung gelten nicht die Schäden, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung liegen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. dem Veranstalter sofort der Stadt Waiblingen oder deren Beauftragten (Platzwarte, Hausmeister) mitzuteilen.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt Waiblingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht, frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden.

Entstehende Prozesskosten sind in voller Höhe zu tragen. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während des Spielbetriebs, der Vorbereitung, der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer/innen und Gäste entstehen.
Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
4. Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die durch die unsachgemäße Benutzung einzelner Sportgeräte entstehen, insbesondere wenn bewegliche Fußballtore nicht vor dem Umstürzen gesichert werden.
5. Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter oder der Stadt hat der Veranstalter grundsätzlich eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 10 Pflichten der Veranstalter und Benutzer

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.
2. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Waiblingen nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden.
3. Die in den Belegungsplänen festgesetzten Anfangs- und Schlusszeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Belegung nicht stattfinden, muss dies dem Sportamt sofort mitgeteilt werden, da sonst eine Gebühr in Höhe von 15,- € in Rechnung gestellt wird.
4. Unbefugten ist der Zutritt zu den gesperrten Teilen des Sportplatzes verboten.

Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet.

5. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb unter Flutlicht ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Umkleide- und Duschräume sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Die Bedienung der Flutlichtanlage obliegt dem Platzwart bzw. dem Hausmeister. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden; wobei stets berücksichtigt werden muss, dass jeweils nur 1 Person über 18 Jahre am Übungsabend, die auch der Stadt Waiblingen benannt wird, dazu berechtigt werden kann.

6. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. bewegliche Tore, Hürden) usw. sind nach der Benutzung sofort aufzuräumen.
7. Nach der Beendigung der planmäßigen Übungs- bzw. Wettkampfzeiten ist der Platz sofort zu verlassen, damit es nicht zu Terminkollisionen mit anderen Sportgruppen kommt.
8. Die Umkleidekabinen sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleidekabinen zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen.
9. Sportplätze, Umkleide- und Duschräume dürfen nur in Begleitung eine(s)r verantwortlichen Übungsleiter(in) betreten werden.
10. Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Benutzer(in). Dazu gehören auch die Aufgaben, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.

§ 11 Besondere Bestimmungen

1. Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlagen, Schaukästen, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der vorhandenen Flächen, ist grundsätzlich verboten. Die Stadt Waiblingen behält sich vor, in Einzelfällen Bandenwerbung schriftlich zu genehmigen.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister oder dem Fundamt der Stadt Waiblingen abzuliefern.
3. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
4. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung bzw. die aufgrund der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen kann die Stadt Waiblingen die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, ist die Stadt Waiblingen bzw. deren Bevollmächtigte/r (Platzwart) berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

§ 12 Gebührentabelle:

1. Benutzungsgebühren:

Sportplatzbenutzung ohne Flutlicht	26 €
Sportplatzbenutzung mit Flutlicht	35 €
Benutzung von Dusch- und Umkleidekabinen	25 €
Schließdienst	8 €

Von Waiblinger Vereinen und Organisationen, die Mitglied im Württ. Landessportbund sind und sich an Wettkämpfen ihres jeweiligen Dachverbandes beteiligen, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

2. Entstehung, Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Zustellung der Belegungsbestätigung durch die Stadt Waiblingen. Sie sind vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Benutzungsgebühren ist die Stadt Waiblingen berechtigt, die jeweilige Sportanlage nicht zu überlassen.

Bei nicht rechtzeitiger Absage (spätestens 1 Tag vorher) durch den Veranstalter wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.04.2002 in Kraft.